

Abholung und Transport von Gasflaschen

Wir übergeben Ihnen ein Produkt, das als Gefahrgut eingestuft ist. Beim Transport beachten Sie bereits ab der 1. Flasche in Ihrem eigenen Interesse und zu Ihrer eigenen Sicherheit nachfolgende Bestimmungen.



Motor abstellen

Beim Be- und Entladen Motor abstellen.



Verbot von Feuer und offenem Licht

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist bei Ladearbeiten und während des Transports verboten.



Feuerlöscher

Bei gewerblichen Transporten ist ein geeigneter Feuerlöscher (mind. 2 kg) mitzuführen.



Gefahrzettel

Volle und leere Flaschen müssen mit Gefahrgutkennzeichnung versehen sein. Die entsprechenden Aufkleber auf den Flaschen dürfen nicht entfernt werden.



Rauchverbot

Bei Ladearbeiten ist das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen verboten. Während der Fahrt wird empfohlen, nicht zu rauchen. Das Gleiche gilt auch für elektronische Zigaretten und ähnliche Geräte.



Flaschen nur kurzzeitig im PKW befördern

Wegen nur eingeschränkter Möglichkeiten für Belüftung und Ladungssicherung sind PKW für die Beförderung von Gasflaschen normalerweise nicht geeignet. Die Beförderung von Flaschen in einem PKW sollte deshalb nur ausnahmsweise und kurzzeitig erfolgen.



Leere Flaschen wie volle behandeln

Leere Flaschen wie volle behandeln, weil sich in leeren, ungereinigten Flaschen immer eine Restmenge Gas befindet.



Beförderungspapier

Bei Transport von Privatbedarf, Bedarf im KFZ als Werkstatt-ausrüstung sowie innerhalb Deutschlands im „Werkverkehr“ kann auf ein Beförderungspapier verzichtet werden, soweit die Mengen nach 1.1.3.6 ADR nicht überschritten werden.



Ventilschutz

Volle und leere Flaschen müssen immer mit Schutzkappen oder -Kragen versehen oder in Schutzkisten verpackt werden. Das Ventil muss zuge dreht (geschlossen) sein. Verschlussmutter (soweit vorhanden) auf Ventile aufschrauben.



Fahrzeugbelüftung

Transportieren Sie die Flaschen in einem geschlossenen („gedeckten“) Fahrzeug, so muss eine ausreichende Belüftung des Laderaumes sichergestellt sein. Gegebenenfalls Fenster öffnen, Lüfter installieren, Kofferraumdeckel öffnen und befestigen.



Sicherung der Flaschen

Flaschen müssen gegen unbeabsichtigte Lageveränderung – auch beim Bremsen und Kurvenfahren – gesichert sein. Die Flaschen können stehend und liegend – quer zur Fahrtrichtung – geladen werden. Sie müssen jedoch im Fahrzeug so verstaut werden, dass sie nicht umfallen, herabfallen oder sich verschieben können. Achtung: Ladungssicherung ist auch in §§ 22/23 StVO vorgeschrieben.



Mengenüberschreitung nach 1.1.3.6 ADR

Bei Überschreitung folgender Mengen lösen Sie einen kennzeichnungspflichtigen Transport aus, daher sind die max. Abgabemengen:

Propan = 333 kg Nettogewicht = z.B. 30 Flaschen à 11 kg.
Technische Gase = Die Mengenermittlung ist aufwendiger, daher lehnen wir uns an die IGV-Empfehlung von max. 6 Flaschen Technische Gase an, sofern es sich nicht um giftige Gase handelt.

Weiterhin wird vorausgesetzt, dass keine anderen Gefahrgüter geladen sind, wie z. B. Lacke, Lösemittel, Säuren, Laugen.

Verhalten bei Störungen und Undichtheiten

Nach unbeabsichtigter Freisetzung: Gaszufluss nach Möglichkeit absperren. Für ausreichende Lüftung sorgen (Türen und Fenster öffnen). Undichte Gasflaschen sofort in gesicherten Bereich (z.B. ins Freie) bringen und mögliche Zündquellen fernhalten. Propan ist schwerer als Luft und befindet sich deshalb in Bodennähe.

Im Brandfall: Die Feuerwehr (112) auf das Vorhandensein von Gasflaschen im Brandbereich aufmerksam machen. Wenn möglich, gefährdete Behälter entfernen oder mit Wasser kühlen.

Bei Defekten: Sofern Sie Anlass haben davon auszugehen, dass mit dem Betrieb der Gasflasche eine Gefahr ausgeht (Beschädigung, Undichtigkeit) informieren Sie bitte Ihren Lieferanten. Wenn Mängel an der Flüssiggasflasche festzustellen sind, nicht weiter benutzen.